



THEMA: **DIE BEDEUTUNG DER BEKÄMPFUNG VON  
ERDZIELEN AUS DER LUFT**

MILITÄRPOLITISCHE NACHRICHTEN SCHWEIZ (MNS)

AUTOR: KONRAD ALDER / UERIKON 15.01.2022

### **Zur NKF-Pflichtenheft-Anforderung Erdkampf und Luftaufklärung**

Seit der Ausserdienststellung der Hunter-Flotte im Jahre 1994 verfügt unsere Luftwaffe über keine Fähigkeiten zur Bekämpfung von Erdzielen im Rahmen der Unterstützung unserer Bodentruppen mehr. Es überrascht deshalb nicht, dass bereits die 2017 von einer Expertengruppe unter Leitung von Divisionär Claude Meier als Grundlage für das NKF-Auswahlverfahren erstellte Gesamtsicht «Luftverteidigung der Zukunft – Sicherheit im Luftraum zum Schutz der Schweiz und ihrer Bevölkerung» eine beschränkte, aber ausbaubare Befähigung für die Aufgaben Luftaufklärung und Erdkampf forderte.

Das im Jahre 2020 publizierte Dokument «Die Anforderungen an die Beschaffung eines neuen Kampfflugzeugs (NKF) und eines neuen Systems der bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite (Bodlufv GR)» konkretisierte diesen Anspruch dann mit «Die Gesamtflotte ist befähigt ... die Armee mit operativem Feuer ausserhalb der Reichweite der eigenen Artillerie und mit Luftaufklärung zu unterstützen.»

Das heisst, dass unsere Armee mit dem neuen Kampfflugzeug F-35 erstmals wiederum über eine beschränkte, aber ausbaubare Befähigung zur Unterstützung unserer Bodentruppen ausserhalb der Reichweite unserer Artillerie verfügen wird, was – nicht zuletzt aufgrund der beschränkten geografischen Ausdehnung der Schweiz (N/S 220 km und O/W 348 km) - einem dringenden und zwingenden operationellen Bedürfnis entspricht. Nur so sind wir beispielsweise in einem Ernstfall - als eigentliche Daseinsberechtigung für unsere Luftwaffe – in der Lage, gegnerische Schlüsselziele, wie z.B. Stellungen der bodengestützten Luftverteidigung im grenznahen Ausland zu bekämpfen, die uns mit ihren Flugabwehrwaffen grosser Reichweite die Nutzung weiter Teile unseres schweizerischen Luftraums und damit die Wahrung der Lufthoheit als eine der Primäraufgaben unserer Luftwaffe verwehren. Das gleiche gilt im Übrigen auch für weitreichende Feuerquellen, wie z.B. Artillerieraketen, die von unserer veralteten Artillerie nicht mehr bekämpft werden können.

Fortsetzung nachfolgende Seite.



**THEMA: DIE BEDEUTUNG DER BEKÄMPFUNG VON ERDZIELEN AUS DER LUFT**

Der Unterschied zwischen Defensiver und Offensiver Luftverteidigung am Beispiel der beiden neutralen Staaten Schweiz und Finnland, dargestellt am aktuellen und geplanten Bestand von Luft/Boden-Munition:

	<b>Schweiz</b>	<b>Finnland</b>
Bestand / Beschaffung Luft/Boden-Munition	Defensive Luftverteidigung (Defensive Counter Air/DCA)	Offensive Luftverteidigung (Offensive Counter Air/OCA)
Aktueller Stand F/A-18 Hornet C/D	Keine Luft/Boden-Munition verfügbar	? GBU-31VI JDAM 11 AGM-154C JSOW 70 AGM-158A JASSM
Mit F-35A Beschaffung geplant F-35A	12 GBU-54 JDAM 12 GBU-53/B Storm Breaker	120 JDAM GBU-31 (KMU-556) 30 JDAM GBU-31 (KMU-557) 150 JDAM GBU-38/54 (KMU 572) 500 GBU-53/B Storm Breaker 100 AGM-154C1 JSOW-C1 200 AGM-158B2 JASSM-ER

**Typenbezeichnung:**

- GBU-31/54 JDAM
- GBU-53/B Storm Breaker
- AGM-154C JSOW/JSOW-C1
- AGM-158A JASSM
- AGM-158B2 JASSM-ER

**Reichweite:** (Abhängig vom geflogenen Einsatzprofil)

- bis 25 km
- bis 80 km
- 25-130 km
- bis 360 km
- 900 (+) km